

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 449 - 449

Mittelstädt-Hillig, Das Verlagsrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

nicht eine solche Pflicht des Richters aus dem Zusammenhange des Gesetzes herzuleiten ist, ebenso wie darüber Klarheit zu gewinnen ist, ob und in welcher Weise der Vertheilungsrichter zu betheiligen ist, wenn erst nachträglich hervortritt oder behauptet wird, daß die Grundlage für den Anspruch auf ein erhöhtes, einem Betheiligten zuzuwiesendes Baargebot vorhanden ist. Der Verf. wird im zweiten Bande jedenfalls näher auf diese Punkte einzugehen haben. Eccius.

46.

Die Konkursordnung auf der Grundlage des neuen Reichsrechts, erläutert von Dr. Ernst Jaeger, o. ö. Professor an der Universität Würzburg. Berlin 1902. J. J. Heines Verlag. (Geh. M. 17,50, geb. M. 19,50.)

Das von mir beim Erscheinen der ersten Lieferungen in Bd. 44 S. 774 der Beiträge begrüßte Werk liegt jetzt vollständig vor. Es hat in seinem weiteren Fortgang Alles gehalten, was aus dem Anfange des Werkes vorhergesagt werden konnte. Es enthält eine in allen Theilen sorgfältige, überall scharfsinnige Erörterung des gesammten Konkursrechts, in welcher mit selbständiger Auffassung die vom neuen Rechte des B.G.B. aus eingreifenden Gesichtspunkte eingehend erörtert sind. Die Bearbeitung ist in jeder Beziehung den besten älteren Bearbeitungen des Konkursrechts ebenbürtig. Eccius.

47.

Das Verlagsrecht. Reichsgesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 mit Erläuterungen und einem Anhang, enthaltend das Reichsgesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901. Herausgegeben von Dr. Johannes Mittelstädt, Landrichter in Leipzig, und Dr. Curt Sillig, Rechtsanwalt in Leipzig. Leipzig 1901. S. Hirzel. (Geh. M. 4,—, geb. M. 5,—.)

Das am 1. Januar 1902 in Kraft getretene Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 gehört zu den schwierigeren Gesetzen und ist mehr, als manches andere, der Erläuterung bedürftig, um Verlegern, Schriftstellern und Anwälten das Verständniß des Gesetzes und den Richtern dessen richtige Anwendung zu erleichtern. Der vorliegende Kommentar erfüllt diese Aufgabe in vorzüglicher Weise. Die Verf. sind mit der Eigenartigkeit der beim Verlagsgeschäfte sich gegenüberstehenden Interessen wohlvertraut, die Vorarbeiten und die einschlägige Literatur sind sorgfältig benutzt, auf scharfe Begriffsbestimmung und Distinktion ist ein besonderes Gewicht gelegt, und schließlich läßt sich dem Kommentare Klarheit, gute Gruppierung des Stoffes und Uebersichtlichkeit nachrühmen. Der Abdruck des mit dem Verlagsrechtsgesetz in engem Zusammenhange stehenden Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 wird den Benutzern des Kommentars willkommen sein, ebenso das angeführte Sachregister.

Leipzig.

Boethle.